

Muster

Strom- und Wasserlieferungsvertrag

zwischen

dem **Kleingartenverein** „.....“ **e.V.** in

und

Herrn/Frau Pächter/in der Parzelle

Zwischen den Parteien wird Folgendes vereinbart:

1. Die Erfassung des Verbrauches

Der Kleingärtner hat als Abnehmer seine jeweiligen Verbräuche sowie die anteiligen Gemeinschaftskosten der Versorgungseinrichtungen zu tragen. Dabei wird der mittels des Zählers ermittelte Einzelverbrauch des Kleingartenpächters mit den tatsächlich vom Verein an den Versorger zu zahlenden Entgelten berechnet. Zusätzlich hat der Kleingartenpächter die vom Versorger gegenüber dem Verein erhobenen Grundkosten (zum Beispiel: Zählermiete für Hauptzähler usw.) anteilig zu tragen. Der Anteil berechnet sich nach der Anzahl der tatsächlich mit Wasser/Strom versorgten Parzellen.

Der Vorstand des Vereins kann anordnen, dass ein bestimmter Zählertyp in den einzelnen Parzellen zu verwenden ist. Er kann ferner anordnen, dass die in den Parzellen vorhandenen Zählertypen regelmäßig geeicht werden. Die entsprechenden Kosten der Eichung werden von den jeweiligen Pächtern getragen. Der Kleingartenpächter ist ausdrücklich damit einverstanden, dass der Verbrauch auch mittels ungeeichter Zähler erfasst werden kann und erkennt den jeweiligen Zählerstand auch ausdrücklich an. Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen nachzuweisen, dass mehr oder weniger Wasser/Strom verbraucht worden ist, als von dem ungeeichten Zähler erfasst wurde.

Zusätzlich hat der Kleingärtner gegenüber dem Verein, den durch Vergleich des jeweiligen Vereinshauptzählers mit der Summe, der in den Parzellen eingebauten Unterzählers festgestellten Schwund anteilig zu tragen. Der Anteil berechnet sich nach der Anzahl der tatsächlich mit Wasser/Strom versorgten Parzellen.

2. Der Energiemissbrauch

Gebraucht der Abnehmer Elektrizität unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, berechnet ihm der Lieferer eine Vertragsstrafe.

Die Höhe bemisst sich nach Dauer der unbefugten Entnahme und beträgt das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Energieverbrauch zu zahlenden Entgelts. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längsten ein Jahr erhoben werden.

Sofern ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Abnehmers gestellt wird, ist der KGV „Baumgarten e.V.“ berechtigt, diesen Stromversorgungsvertrag fristlos zu kündigen.

Bei Verstoß gegen die vertraglichen Bestimmungen sind die Vertragspartner berechtigt, jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

3. Die Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des § 259 Abs. 1 BGB. Sie hat die Zusammenstellung der Gesamtkosten, die Angabe und Erläuterung der zugrunde liegenden Verteilerschlüssel, die Berechnung des Anteils des Kleingärtners und die Höhe der gegebenenfalls vom Kleingärtner bezahlten und damit anzurechnenden Vorauszahlungen zu enthalten.

4. Die Vorauszahlungen

Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Verein für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom bzw. das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wasser Abschlagszahlungen verlangen. Diese berechnen sich anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Pächter. Macht der Pächter glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

5. Gerichtsstand

Etwaige auf Grund dieses Vertrages entstehende Streitfälle, die sich nicht auf gütlichem Wege beilegen lassen, werden am Gerichtsstand des KGV „.....“ verhandelt. Gerichtsstand ist

Bestandteil dieses Vertrages ist die Anlage 1

Strom- und Wasserzähler im Kleingarten-bitte geeicht!

Schwedt, den

Pächter:

Vorstand:

Anlage 1

Strom- und Wasserzähler im Kleingarten – bitte geeicht!

Angesichts der Strom- und Wasserkosten reibt sich so mancher Gartenfreund alljährlich verwundert die Augen: So viel soll ich verbraucht haben? Hinzu kommen „Differenzen“, die zwischen Hauptzähler und Summe der Unterzählern klaffen. Diese Differenzen werden in der Regel zu gleichen Teilen auf alle Gartenbesitzer verteilt, wobei diese Anteile teils größer sind als der gemessene individuelle Verbrauch.

Die Ursachen können vielfältig sein: Überalterte Leitungen lassen unbemerkt größere Mengen Wasser versickern. Elektroleitungen sind im Gartenverein oft recht lang, haben geringe Querschnitte oder korrodierte Klemmstellen. Die Folge ist unweigerlich ein erheblicher Spannungsabfall und damit Energieverlust. Die Elektroverteilung in so mancher Gartenlaube entspricht nicht den aktuellen Sicherheitsanforderungen und kann zusätzlich als „Einladung zum Stromdiebstahl“ verstanden werden. Nicht zu unterschätzen ist der Eigenverbrauch der Elektro-Unterzähler: Pro Jahr können das je nach Fabrikat bei einem Wechselstromzähler 10 bis 20 kWh sein (bei Uralt-Modellen auch deutlich mehr!), die der Zähler selbst nicht messen kann – sehr wohl aber der Hauptzähler. Bei 100 Unterzählern entstehen so ohne Weiteres 2.000 kWh „Differenz“.

Neben diesen teils unvermeidbaren physikalischen Gegebenheiten bzw. teils nur aufwändig zu behebbenden Mängeln ist die Messgenauigkeit der Zähler in den Gärten selbst ein wesentlicher Teil des Problems. Nach 30 Jahren ohne Wartung und Prüfung darf man von Strom- oder Wasserzählern kein korrektes Messergebnis mehr erwarten.

Elektrozähler sind in einer unbeheizten Gartenlaube erheblichen Temperatur- und Feuchtigkeitsschwankungen ausgesetzt, die im Gerät zu Betauung und nachfolgender Korrosion führen. Die Messgenauigkeit leidet darunter, insbesondere bei geringer Leistungsentnahme läuft der Zähler eventuell gar nicht mehr an.

In Wasserzählern bilden sich unvermeidlich Ablagerungen von Kalk und Rost. Davon werden die inneren Strömungskanäle verengt, das Wasser strömt in der Folge mit höherer Geschwindigkeit auf das Laufrad – es wird ein Mehrverbrauch angezeigt. Ablagerungen und Fremdkörper können jedoch auch zur Schwergängigkeit oder Blockierung des Laufrades führen – in diesen Fällen wird ein Minderverbrauch angezeigt. Besonders nachteilig wirkt sich die Winterpause aus: Im Frühjahr sollte generell überprüft werden, dass der Zähler wirklich anläuft. Der wohlgemeinte Ausbau der Zähler im Herbst führt übrigens zum Austrocknen und lässt Ablagerungen aushärten, womit sich die messtechnischen Eigenschaften weiter verschlechtern.

Was offenbar vielen Gartenbesitzern und einigen Vereinsvorständen nicht bewusst ist: Im geschäftlichen Verkehr besteht für Strom- und Wasserzähler Eichpflicht. Die Verwendung ungeeichter Messgeräte ist ordnungswidrig und mit Bußgeld bedroht.

Der Gesetzgeber unterscheidet im Eichgesetz nicht zwischen „Hauptzähler“ und „Unterzähler“. Es spielt keine Rolle, ob der Lieferant der Elektroenergie oder des Wassers ein öffentliches Versorgungsunternehmen ist oder ob der Verein intern weiterverteilt.

Fazit: Sobald der mit einem Messgerät bzw. Zähler ermittelte Verbrauch von Elektrizität oder Wasser Grundlage für eine verbrauchsabhängige Abrechnung ist oder in sonstiger Weise Einfluss auf die Höhe des vom Gartenbesitzer zu entrichtenden Entgelts hat, besteht Eichpflicht.

Dies dient dem Schutz des Verbrauchers, der die Richtigkeit der Messergebnisse in der Regel nicht beurteilen kann und der deshalb nur einem von einer unabhängigen Stelle geeichten Messgerät vertrauen kann. Die Mitglieder kön-

nen übrigens nicht ihren Verein zum „**eichrechtsfreien Staat im Staat**“ erklären, indem sie sich unter Umgehung der Eichpflicht auf die Abrechnung mittels ungeeichter Zähler „einigen“.

Eichung in Fakten:

1. Strom- und Wasserzähler müssen ein Zulassungszeichen tragen, damit sie geeicht werden können.
2. Eichgültigkeit (immer ab Herstelljahr bzw. Jahr der letzten Eichung und unabhängig davon, ob der Zähler ganzjährig verwendet wird)

Elektroenergiezähler (mechanische Induktionszähler): 16 Jahre

Elektroenergiezähler (elektronische Zähler): 8 Jahre

Wasserzähler für Kaltwasser: 6 Jahre

Bei Neukauf: Vorsicht vor Ladenhütern, bei denen ein Teil der Eichgültigkeit bereits abgelaufen ist!

3. Nacheichung

In staatlich anerkannten Prüfstellen, nicht in den Eichämtern.

Bei Wasserzählern muss das Messwerk in der Regel vom Hersteller komplett ausgetauscht werden, damit die Eichfehlergrenzen eingehalten werden. Neuanschaffung ist dabei in der Regel wirtschaftlicher.

4. Eichkosten

Einphasenwechselstromzähler: 11 €, ab 20 Stück 7 €, ab 100 Stück 5,90 €

Wasserzähler für Kaltwasser: 14,30 €, ab 10 Stück 8,30 €, ab 100 Stück 6,40 €

Bei Neukauf ist ein geeichter Zähler zwangsläufig teurer als ein nicht geeichter. Die Mehrkosten liegen jedoch erfahrungsgemäß unter einem Euro pro Jahr der Eichgültigkeit. Das ist es mir wert. Wo sonst kann ich mir für so wenig Geld so viel Ärger vom Hals schaffen?!

Karsten Riedel, Leiter des Eichamtes Leipzig

Weiterführende Informationen: www.eichamt.sachsen.de

(Rechtsgrundlagen, Eichämter, staatlich anerkannte Prüfstellen)